

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)
vom 15.05.2019

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. g. F. hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 14.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltverzeichnis

§ 1	Entschädigung nach Durchschnittssätzen	2
§ 2	Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	2
§ 3	Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte, Ortsentwicklungs- und -kultur und Bürgermeisterstellvertreter	2
§ 4	Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und Entscheiden	3
§ 5	Entschädigung ehrenamtlicher Seniorenbetreuung	4
§ 6	Entschädigung ehrenamtlicher Ortschronisten	4
§ 7	Entschädigung ehrenamtliche Bibliotheksbetreuung	4
§ 8	Entschädigung Wanderwegewart	5
§ 9	Reisekostenvergütung	5
§ 10	Sprachliche Gleichstellung	5
§ 11	Inkrafttreten / Außerkrafttreten	5

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer
- | | |
|---|-----------|
| zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden | 15,00 EUR |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 25,00 EUR |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 35,00 EUR |

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach Vorlage eines entsprechenden Zeitnachweises.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die Teilnahme durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesen wurde.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte, Beiräte und Bürgermeisterstellvertreter

- (1) Gemeinderäte, Beiräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt

an Gemeinderäte:

- | | |
|--|-----------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 30,00 EUR |
| 2. als Sitzungsgeld je Teilnahme an den | |
| – Gemeinderatssitzungen in Höhe von | 40,00 EUR |
| – Ausschusssitzungen in Höhe von | 30,00 EUR |
| – Beiratssitzungen in Höhe von | 15,00 EUR |

an Beiräte:

- | | |
|---|-----------|
| als Sitzungsgeld je Teilnahme an den Beiratssitzungen in Höhe von | 15,00 EUR |
|---|-----------|

an Beiratsvorsitzende:

- | | |
|--|-----------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 25,00 EUR |
| 2. als Sitzungsgeld je Teilnahme an den | |
| – Gemeinderatssitzungen in Höhe von | 15,00 EUR |
| – Beiratssitzungen in Höhe von | 15,00 EUR |

Bei täglich mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich als einen monatlichen Grundbetrag folgende Aufwandsentschädigung.
 - a) der erste Stellvertreter: 20,00 EUR
 - b) der zweite Stellvertreter: 15,00 EUR
- (3) Für eine länger dauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 3 werden vierteljährlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (5) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird höchstens der Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 gezahlt.

§ 4 Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und Entscheiden

- (1) Die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bezieht sich auf folgende Wahlen: Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Europawahlen für alle Wahlbezirke der Gemeinde Klingenberg sowie bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden für alle Stimmbezirke der Gemeinde Klingenberg.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen zu Wahlen und Entscheiden sind die Vorsteher, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahlvorstände bzw. Stimmbezirksvorstände, der Vorsitzende, Stellvertreter und sonstige Mitglieder des Gemeindewahlausschusses sowie die Mitarbeiter in der Wahlzentrale.
- (3) Abweichend von den Regelungen nach § 1 erhalten ehrenamtlich tätige Personen bei Wahlen und Entscheiden nachfolgende Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Art der Verantwortung der auszuführenden Tätigkeit.

Vorsteher	35 €
Stellvertreter	30 €
Schriftführer	25 €
Beisitzer	20 €
Hilfskraft	15 €
Mitarbeiter Wahlzentrale	25 €
Vorsitzender Gemeindewahlausschuss	35 €
Stellvertreter Gemeindewahlausschuss	30 €
Schriftführer Gemeindewahlausschuss	25 €
Beisitzer Gemeindewahlausschuss	20 €
Vorsteher Briefwahlvorstand	25 €
Stellvertreter Briefwahlvorstand	20 €
Schriftführer Briefwahlvorstand	20 €
Beisitzer Briefwahlvorstand	15 €

- (4) Der Betrag nach Abs. 3 wird unabhängig von der Anzahl der Wahlen bzw. Entscheide pro Wahltag bzw. Abstimmungstag gezahlt.
- (5) Der Betrag nach Abs. 3 bezieht sich auf die gesamte, im Zusammenhang mit der Wahl bzw. dem Entscheid durchzuführende Tätigkeit.
- (6) Sind nach Bundes- oder Landesrecht gesetzlich geregelte Zahlungen zu leisten (Erfrischungsgeld) werden diese auf die Entschädigung nach Abs. 3 angerechnet.
- (7) Für die Fahrten zur Schulung der Wahlvorstände und zur Abgabe der Wahlunterlagen am Wahltag erhalten die ehrenamtlich Tätigen neben der Entschädigung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG)
- (8) Die Entschädigung nach Abs. 3 wird am Wahl- bzw. Abstimmungstag ausgezahlt. Die Reisekosten werden nach Einreichung der Reisekostenabrechnung an die ehrenamtlich Tätigen überwiesen.
- (9) Werden ehrenamtlich Tätige am Wahl bzw. Abstimmungstag über 8 Stunden hinaus in Anspruch genommen, erhalten Sie eine bezahlte Freistellung am nächsten Tag von 4 Stunden. Dauert die Tätigkeit über 10 Stunden an, wird eine Freistellung von 6 Stunden am nächsten Tag gewährt.

§ 5 Entschädigung ehrenamtlicher Seniorenbetreuung

- (1) Der ehrenamtliche Seniorenbetreuer erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR. Mit der Entschädigung sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallen, abgedeckt.
- (2) Die Entschädigung wird vierteljährlich gezahlt. Die Entschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

§ 6 Entschädigung ehrenamtlicher Ortschronisten

- (1) Der ehrenamtliche Ortschronist erhält eine jährliche Entschädigung in Höhe von 60,00 EUR. Mit der Entschädigung sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallen, abgedeckt.
- (2) Die Entschädigung wird vierteljährlich gezahlt. Die Entschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

§ 7 Entschädigung ehrenamtliche Bibliotheksbetreuung

- (1) Der ehrenamtlich Tätige erhält eine wöchentliche Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR. Mit der Entschädigung sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallen, abgedeckt.
- (2) Die Entschädigung wird vierteljährlich nach Vorlage des Zeittnachweises gezahlt. Die Entschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

§ 8 Entschädigung Wanderwegewart

- (1) Der vom Gemeinderat berufene ehrenamtlich Tätige erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR je Gemarkung. Mit der Entschädigung sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallen, abgedeckt.
- (2) Die Entschädigung wird vierteljährlich gezahlt. Die Entschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird.

§ 9 Reisekostenvergütung

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG).
- (2) Dienstreisen im Sinne des Absatz 1 sind Reisen zur Erledigung der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb der Gemeinde Klingenberg. Die Genehmigung zur Durchführung von Dienstreisen erteilt der Bürgermeister.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Wenn in dieser Satzung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint. Wird ein Amt von einer Frau wahrgenommen, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu verwenden.

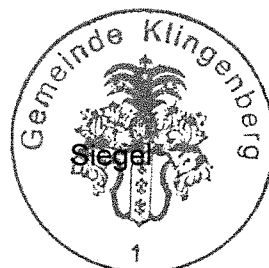
§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Klingenberg in der Fassung vom 11.01.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Klingenberg, 15.05.2019


Schreckenbach
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

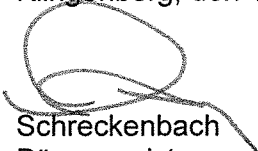
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, den 15.05.2019



Schreckenbach
Bürgermeister